

*hat einen Namen
Kompetenz*



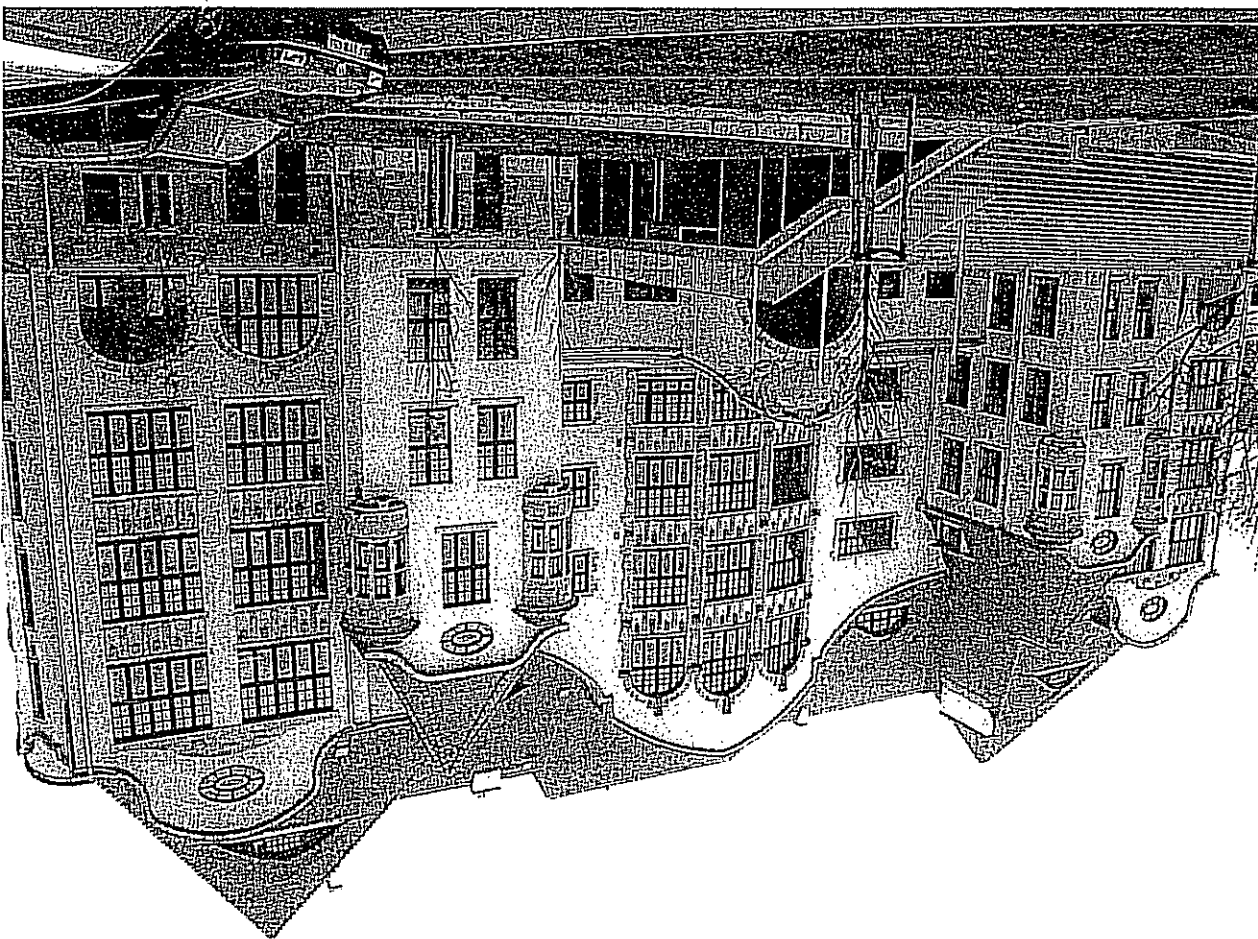
12.01.06

Frankfurt a.M.

H. J. J.

Für Eric T. Langst

Versäumnisse bei der Aufklärung des Erfurt-Massakers



Fachzeitschrift des
Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Heft 12
Dezember 2005
€ 2,40

K 2989

der Kriminalist

Versäumnisse bei der Aufklärung des Efurt-Massakers

– Anmerkungen zum Bericht der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Verbrechen im Efurter Gutenberg-Gymnasium

Frank von der Heide, Pampow

Die Tat

Nach kompletter Sanierung

Gymnasium ab dem Schuljahr

2005/2006 wieder den

Schulbetrieb auf. Damit

werden für seine Lehrer und

Schüler, für die Menschen in

Efurt und weit darüber

hinaus erneut Erinnerungen

an das Massaker wach, das

bereits vor mehr als drei

Jahren stattfand, aber wegen

seiner besonderen Brutalität

und Grauenhaftigkeit nie in

Vergessenheit geraten kann.

Der 19-jährige Robert

Steinhäuser war am

26.04.2002 schwer bewaffnet

in seine Schule eingedrungen

und hatte 16 Menschen

hingerichtet, bevor er sich

selbst das Leben nahm.

Die Erstreaktion

auf die Tat

Die Bevölkerung in Deutschland und in

vielen Ländern war schockiert. Politiker

bekundeten ihr Entsetzen und verspra-

chen, alles dafür zu tun, dass sich ein der-

artiges Ereignis nicht wiederholen kann.

Viele Kommissionen und Arbeitsgruppen

wurden auf allen Ebenen geschaffen und

legten nach Beendigung ihrer Tätigkeit

zahlreiche Maßnahmepläne und Empfeh-

lungen vor. Gesetze, insbesondere das

Waffenrecht, wurden verschärfert, um den

legalen Zugang zu Waffen zu erschweren.

Den umfänglichsten Bericht lieferte die

von der Thüringer Landesregierung An-

fang 2004 eingesetzte unabhängige Kom-

mission zu Ostern 2004, kurz vor dem

zweiten Jahrestag der Tat. Auf 371 Seiten

wurden die bis zu diesem Zeitpunkt vorlie-

genden Ermittlungsergebnisse sowie der

vorfällige Abschlussbericht des Innenmi-

nisters vom 24.06.2002 bewertet. Dabei

sollte Ergänzungsbedarf aufgezeigt wer-

den, „soweit dies geboten erscheint“. Zu-

gleich bestand der Auftrag in „der Prüfung

aller Vorgänge im Zusammenhang mit den

Tatumständen am Efurter Gutenberg-

Gymnasium, die derzeit aktuell in der Of-

fentlichkeit thematisiert werden.“ Er ist im

Internet unter „www.thueringen.de/de/lu-

stiz/press“ vollständig veröffentlicht.

Darf nach über drei Jahren und den vielfäl-

tigen Aktivitäten zur Aufarbeitung dieser

furchtbaren Verbrechen erneut die Frage

nach der lückelosen Aufklärung der Tat

und der richtigen Bewertung der Ermitt-

lungsergebnisse gestellt werden? Soll-

wieder der Finger in die Wunde ungeklär-

ter oder falsch beantworteter Fragen ge-

steckt werden? Waren nicht z.B. die tu-

mulartigen Reaktionen vieler Efurter Bür-

ger auf das zu Beginn des Jahres 2004 er-

schienene Buch von Ines Geipel „Für

heute reicht's“, das die Einsetzung der

Kommission mit ausgelöst hatte, schillim-

gen? Und sollte nicht doch die öffentli-

che Diskussion über die Tat nunmehr end-

lich beendet werden, damit die Menschen

in Erfurt, die betroffenen Schüler und Leh-

rer sowie vor allem die Angehörigen der

Opfer zur Ruhe kommen können?

Viele Angehörige der Opfer können nicht

zur Ruhe kommen, solange wesentliche

Fragen zur Tat, zum anschließenden Ein-

satz von Polizei und Rettungskräften und

zu den Konsequenzen daraus nicht auch

für sie überzeugend und nachvollziehbar

oder ehrenamtlich mit der Bearbeitung

von Todesfällen bzw. mit der Betreuung

von Angehörigen nach solchen Schick-

salschlägen zu tun hat, weiß, dass diese

wurden auf allen Ebenen geschätzt und

legten nach Beendigung ihrer Tätigkeit

zahlreiche Maßnahmepläne und Empfeh-

lungen vor. Gesetze, insbesondere das

Waffenrecht, wurden verschärfert, um den

legalen Zugang zu Waffen zu erschweren.

Den umfänglichsten Bericht lieferte die

von der Thüringer Landesregierung An-

fang 2004 eingesetzte unabhängige Kom-

mission zu Ostern 2004, kurz vor dem

zweiten Jahrestag der Tat. Auf 371 Seiten

wurden die bis zu diesem Zeitpunkt vorlie-

genden Ermittlungsergebnisse sowie der

vorfällige Abschlussbericht des Innenmi-

nisters vom 24.06.2002 bewertet. Dabei

sollte Ergänzungsbedarf aufgezeigt wer-

den, „soweit dies geboten erscheint“. Zu-

gleich bestand der Auftrag in „der Prüfung

aller Vorgänge im Zusammenhang mit den

Tatumständen am Efurter Gutenberg-

Gymnasium, die derzeit aktuell in der Of-

fentlichkeit thematisiert werden.“ Er ist im

Internet unter „www.thueringen.de/de/lu-

stiz/press“ vollständig veröffentlicht.

Darf nach über drei Jahren und den vielfäl-

tigen Aktivitäten zur Aufarbeitung dieser

furchtbaren Verbrechen erneut die Frage

nach der lückelosen Aufklärung der Tat

und der richtigen Bewertung der Ermitt-

lungsergebnisse gestellt werden? Soll-

wieder der Finger in die Wunde ungeklär-

ter oder falsch beantworteter Fragen ge-

steckt werden? Waren nicht z.B. die tu-

mulartigen Reaktionen vieler Efurter Bür-

ger auf das zu Beginn des Jahres 2004 er-

schienene Buch von Ines Geipel „Für

heute reicht's“, das die Einsetzung der

Kommission mit ausgelöst hatte, schillim-

gen? Und sollte nicht doch die öffentli-

che Diskussion über die Tat nunmehr end-

lich beendet werden, damit die Menschen

in Erfurt, die betroffenen Schüler und Leh-

rer sowie vor allem die Angehörigen der

Opfer zur Ruhe kommen können?

Verbrechen verniedlicht, denn ein plötzlicher Gewaltausbruch lässt sich kaum verhindern, weil er in der Regel nicht vorhersehbar ist.

Aber waren die Morde von Erfurt wirklich unvermeidlich?

Diese Frage stellt sich in ihrer Klarheit jedoch nur dann, wenn der Begriff Amok nicht verwendet wird. Wer ihr dagegen ausweicht, hat sich schon damit abgefunden, dass sich derartige Taten in dieser oder jener Form wiederholen werden.

1. Warum wurden Tatumsstände von der Kommission geprüft und nicht von der Staatsanwaltschaft?

Diese Frage wurde bereits am Beginn des Berichtes indirekt durch die Kommission selbst beantwortet (S. 9):

„Da einerseits Robert Steinhäuser als Täter feststand und durch seinen Freitod ein Strafverfahren gegen ihn nicht mehr durchführbar war, andererseits keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Tatbeilegung einer weiteren Person an diesem Tatortsverbrechen vorliegen, stellte die Staatsanwaltschaft Erfurt das lediglich noch im Hinblick auf eine mögliche Tatbeilegung eines Dritten geführte Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt am 28.06.2002 ein.“

Anders ausgedrückt: Die umfassende Klärung der Vorgeschichte und Tatvorbeilegung, der Persönlichkeit des Täters, die exakte Rekonstruktion des Tatablaufes und die Bewertung des Polizei- und Rettungseinsatzes, insbesondere im Hinblick auf frühzeitig mögliche Hilfe für die schwerverletzten Opfer und Evakuierung der trauendsten Schüler und Lehrer, gehörte nach dem Selbstverständnis der Staatsanwaltschaft nicht zum Umfang der notwendigen Ermittlungen. Es erscheint weder dem Justizminister als oberstem Dienstherrn der Staatsanwaltschaft und Mitglied der Kommission noch der Kommission insgesamt kritischwürdig, wenn bei Verbrechen dieser Dimension die Verantwortung der Staatsanwaltschaft im Kern darauf beschränkt wird festzustellen, was ohnehin von Beginn an klar war: Täter tot – Akte schließen.

Allerdings gibt es im Bericht auch kritische Aussagen in Richtung Polizei und Staatsanwaltschaft; so z.B. folgende (S. 41):

„Dem unmittelbar vor Tatbeginn liegenden Bewegungskomplex des Robert Steinhäuser haben die Ermittlungsbehörden nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Entweder geschah dies aufgrund einer anspruchsvollen Ermittlungsmethoden, die aufklärung nicht gerecht werdenden Eile zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens und im Falle der Staatsanwaltschaft zu-

2. Welchen Beweiswert haben die Tatsachenteststellungen im Bericht?

Auch hierauf antwortet die Kommission, in der neben dem Justizminister drei leitende, an Arbeits- bzw. Verwaltungsgereichten tätige Richter und ein Staatsanwalt mitarbeiteten, im Bericht selbst (S. 10):

„Ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass die Kommission nicht über staatsanwaltschaftliche oder kriminalpolizeiliche Ermittlungsbeschlüsse verfügte und deshalb auf die freiwillige Kooperation der zur Klärung befragten Stellen und Behörden angewiesen war.“

Demzufolge haben die Ergebnisse der Kommission prozessrechtlich keine Bedeutung und mussten die für die vollständige Tataufklärung bedeutsamen neuen Fakten erst durch polizeiliche bzw. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen neu erhoben werden. Dies ist offenbar nicht geschehen.

So liiert der Bericht insgesamt, in dem sich fast in jedem Abschnitt verwirrend viele Fakten mit ständigen Versuchen einer Rechtfertigung des Polizei- und Rettungseinsatzes vermischen, für die amtliche Bewertung des Ereignisses und seiner Folgen keine verwertbaren Ergebnisse. Im Gegenteil: Mit der Ausstattung und Besetzung der Kommission wurde letztlich sogar dazu beigetragen, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft trotz ihrer Unvollständigkeit unbeanstandet bleiben konnten.

3. Wie professionell agierte die Kommission und unabhängig?

Außerdem ist zu fragen, was die Bezeichnung der Kommission als „unabhängig“ bedeuten sollte. Zweifel an Unabhängigkeit drängen sich in der Tat auf, weil der Landesjustizminister den Kommissionsvorsitz innehatte. Oder war es ein Hinweis auf fehlende kriminalistische Fachkompetenz? Dies kann wohl ausgeschlossen werden, wäre aber neben der Hervorhebung des Mangels an Ermittlungsberatung durchaus zutreffend gewesen. Seit dem Jahr 1994 gibt es die Kriminalistik als selbständiges Lehr- und Studienfach an deutschen Universitäten und Hochschulen nicht mehr. Tatsächlich waren ent-

sprechend ausgebildete und erfahrene Kriminalisten in der Kommission nicht vertreten, zumal kriminalistisches Wissen auch in der juristischen Ausbildung nicht vermittelt wird.

Man stelle sich vor, im gleichen Jahr wäre die Ausbildung im Fach Chirurgie aus dem Medizinstudium eliminiert worden. Wie stünde es wohl heute um die Qualität der chirurgischen Versorgung der Bevölkerung? Der Vergleich mit der Medizin hinkt? Zumindes in Bezug auf die Rechtsmedizin ist er in Deutschland aktueller denn je, da seit Jahren die Tendenz der Schließung und Zusammenlegung rechtsmedizinischer Institute anhält. Dadurch fällt es Mördern und anderen Gewalttätern zunehmend leichter, der Aufdeckung ihrer Verbrechen zu entkommen. Wer darüber mehr wissen will, sollte das Buch von Sabine Rückert „Tote haben keine Lobby“, das 2000 erschienen ist, lesen. Sein Titel wurde im Hinblick auf die hier dargestellten Befunde auch als Fazit zum Bericht der Kommission passen.

4. Hätten notärztliche Versorgung und Evakuierung wesentlich früher erfolgen müssen?

„Für grobe Verunsicherung in der Öffentlichkeit hat die Information gesorgt, dass die Eintragungen der Todeszeiten auf den amtlichen Totenscheinen ... eine einheitliche Eintragung aufweisen, nämlich ca. 10,58 Uhr bis 11,29 Uhr.“ Schon aus der Einheitslichkeit ist gefolgert worden, hier handele es sich um eine pauschale Eintragung. Insbesondere hat aber für Vermutung gesorgt, dass mindestens eine dieser Eintragungen ganz offensichtlich fehlerhaft ist, nämlich die des Lehrers Herrn L., der nachweislich bis ca. 12,50 gelebt hat.“ (S. 180)

Erst gegen 12,45 war eine Ärztin zu dem schwerverletzten Lehrer L. gebracht worden. (S. 181)

„Die Evakuierung der ca. 180 Schüler und Lehrer, die sich noch im Gebäude befanden, begann um 14,48 Uhr.“ (S. 286)

Soweit die für diese Frage relevanten Fakten, die im Bericht breit verstreut sind. Auch die Kommission kann die grundsätzliche Frage einer früheren Hilfe und Evakuierung nicht umgehen (S. 248):

„Angesichts der Tatsache, dass bis 11,30 Uhr zahlreiche Polizeibeamte im Schutzbüde waren, Erdgeschoss und teilweise auch das 1. OG gesichert waren und der Täter eingeschlossen war, stellt sich die Frage, ob der Polizeiführer nicht Schließmaßnahmen hätte zulassen können, wenn nicht sogar müssen.“

Ab 11,25 Uhr hatte LPD Grp. die Gesamteinsetzung übernommen (S. 245). Zu diesem Zeitpunkt hatte POR Br. ihn auch darüber informiert, „dass ein älterer Lehrer den Täter in Raum 111 eingesperrt haben

will und dass er dort zwei Leute zur Sicherung abgestellt habe." (S. 248) Eine Sicherungskraft hatte ein Geräusch gehört, "welches er einer Schussabgabe zuschrieb" (S. 249).

Aber zu diesem alles entscheidenden Punkt des Einsatzes gibt es im Bericht der Kommission nicht nur keine klare Bewertung. Mehr noch: An die Information über das Einsperren des Täters im Raum 111 und die Sicherung des Raumes durch zwei Polizeibeamte kann sich der Einsatzleiter nicht erinnern.

Die Kommission bewertet diesen Umständen auf S. 249 wie folgt: "Auch wenn sich nicht mehr sicher klären lässt, ob LPD Grp. diese Informationen in dem vorgenannten Gespräch (oder erst etwas später) erhalten hat, soll für die folgenden Erwägungen davon ausgegangen sein, dass er über das Einschließen des Täters und Bewachung des Raumes 111 informiert war." Was dann über viele Seiten ausgedehnet wird, kann man kurz zusammenfassen: Eine frühere notärztliche Versorgung und Inakurierung sei nicht möglich gewesen. Doch zurück zum Zitat von S. 249, aus dem sich eine ganze Reihe von Fragen ergeben:

- Warum soll es sich nicht mehr klären lassen, ob die betroffenen Informationsquellen oder nicht mehr klären lassen, ob die Einsatzleiter gegeben wurden oder nicht? Warum wurde dieser Punkt nicht während des Ermittlungsverfahrens geklärt? Wurde der Einsatzleiter dazu nicht vernommen? Hat die Staatsanwaltschaft diesen Punkt für unbedeutend gehalten? Warum hat sie keine staatsanwaltschaftliche Vernehmung bzw. keine Nachvernehmung des Einsatzleiters durchgeführt?

Warum geht die Kommission davon aus, dass der Einsatzleiter informiert war, obwohl es sich angeblich nicht mehr klären lässt? Möglicherweise deshalb, weil sie dem Einsatzleiter die Erinnerungsglosigkeit nicht abnimmt. Damit hätte sie völlig ignoriert, dass die Erinnerungsfähigkeit, denn die allein von der Kommission zusammengetragenen Informationen belegen zu zweifelsfrei, dass diese Informationen tatsächlich weitergegeben wurden. Nur – dies würde bedeuten, dass der Einsatzleiter zu einem entscheidenden Punkt des Einsatzes nicht die Wahrheit gesagt hat.

Ein Einsatzleiter bei einem Ereignis dieser Dimension, der sich an Informationen zur Täterfestlegung nicht erinnern können will oder tatsächlich nicht erinnern kann, wer und für solche Aufgaben offensichtlich ungeeignet.

Das würde auch für POR Br., immerhin Leiter der PI Mitte, gelten, wenn er die genannten Informationen nicht weitergeben hätte. Zwar, dass er dies tat, gibt es keinen Zweifel. Um dies noch einmal nachvollziehbar zu machen, wird nachfolgend eine Aussage des PHM Mzk. ausführlich wiedergegeben. Im Zeitraum zwischen 1:16 Uhr und 1:20 Uhr hatte der ser sich zusammen mit POR Br., PHM Ba. und dem Lehrer H. über das nördliche

„Herr H. erzählte auf dem Weg ins 1. Obergeschoss, dass er eine bewaffnete männliche Person im 1. Obergeschoss in ein Zimmer eingeschlossen hat. Er ging voraus und zeigte uns das Zimmer 111. In diesem, betonte er immer wieder, befindet sich eine Person mit einer Pistole und einem Gewehr, wobei ich nicht mehr sagen kann, ob er das Gewehr näher bezeichnet hat. Da Herr H. sich nun unmittelbar vor der Tür zu Zimmer 111 befand, wurde er durch uns aufgefordert, wieder auf die Treppe zurückzukommen. In diesem Moment hörte ich aus dem Zimmer einen dumpfen Knall. Instinktiv schaute ich auf meine Armbanduhr und las die Zeit 1:17 Uhr ab. Für mich stand fest, dass es sich um einen Schuss aus einer Pistole handelte. Herr Ba. und ich übernahmen unverzüglich die Sicherung von Zimmer 111. Wir bezogen Posten auf den oberen Stufen der Treppe. Herr Br. und Herr H. begaben sich wieder ins Erdgeschoss des Gymnasiums.“

Wie war diese Situation für die anwesenden Polizeibeamten zu bewerten? Gab es begründete Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen von H., den Täter eingeschlossen zu haben? Hat er nicht mehrfach betont, dass sich eine Person mit einem Gewehr und einer Pistole in dem Raum befand? Der dumpfe Knall wurde als Schuss aus einer Pistole bewertet. Somit hat der Knall sogar noch die Richtigkeit der Aussagen von H. bestätigt. Wie lange durfte die Polizei nunmehr warten bis zur Öffnung des Raumes, um den Täter festzunehmen und die noch angenommenen Gefahren abzuwenden? Etwa bis zur gegen 13.00 Uhr erfolgten Öffnung?

Hierzu nimmt die Kommission einerseits eine Bewertung vor, die im konkreten Zusammenhang völlig unlogisch ist, uns andererseits aber in die richtige Richtung führt (S. 234): „Im Ergebnis ist – vor allem wegen der Tatsache, dass seit den tödlichen Schüssen auf PHM Go. keine weiteren Schüsse mehr gefallen waren – die Entscheidung, auf den Zutritt auf die Sperrtüren Schussabgabe im Raum 111 um 1:17 Uhr mit zunehmender schussloser Zeit immer wahrscheinlicher wurde, dass der Täter die Waffe gegen sich selbst gerichtet hat.“

Wer will nun die Zeit auf die Minute bestimmen, die vergehen durfte? Das ist nicht exakt möglich. Aber nach höchstens 30 Minuten, in denen kein Schuss mehr festgestellt wurde, hätte m.E. eine Entscheidung zum Öffnen des Raumes 111 getroffen werden müssen. Tatsächlich brauchte jedoch auf Kräfte des SEK gar nicht gewartet zu werden, denn sie waren schon wesentlich früher da (S. 170): „Die ersten Beamten des SEK waren gegen 1:05 Uhr vor der Schule an der Breyestrasse eingetroffen, die Leitung etwa 10 Minuten später. Die zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Beamten der Rufbereitschaftsgruppe mussten aber – im Einklang mit allgemeinen Grundsätzen – vorrangig die Festsetzung des Täters und die Ausschaltung der Gefahrenquelle betreiben, d.h. in das Haus vorgehen, in dem der oder die Täter sich aufhalten.“ Wendet man diese Grundsätze auf die konkrete Einsatzsituation an, so ist festzustellen, dass der Täter bereits festgesetzt und zur Ausschaltung der Gefahrenquelle nur eine schnellstmögliche Öffnung des Raumes 111 erforderlich war. Mit dem Auffinden des toten Täters wäre für die Einsatzkräfte auch klar gewesen, dass es sich offenbar um einen Einzeläter gehandelt hat. Die breiten Diskussionen im Bericht zur Möglichkeit eines zweiten Täters waren zur endgültigen Abklärung dieser Frage durchaus notwendig. Für den Einsatz hingegen hätte sie sich nach dem Öffnen des Raumes 111 nicht mehr gestellt.

Durch das müdige Einschreiten des Lehrers H., der sich dabei selbst in akuter Lebensgefahr befinden hatte, wurde nicht nur der Täter „ermittelt“, sondern auch festgesetzt und an die Polizeikräfte „übergeben“. Deshalb durfte die Polizei nicht mehr als 100 lange Minuten mit dem Öffnen des Raumes 111 warten. Was verlangt denn die Polizei vom Bürger? Reicht es nicht, wenn die Polizei von einem der Geschädigten den Täter „serviert“ bekommt? Muss man nicht auch von der Polizei das Eingehen eines vertretbaren Risikos, das subjektiv sogar unterhalb der Gefahr lag, der sich Lehrer H. ausgesetzt hatte, aber objektiv überhaupt nicht mehr bestand, verlangen?

Hinterher ist man immer schlauer, so könnte dem Verfasser entgegengehalten werden. Es darf natürlich bei einer nachträglichen Bewertung nicht vom abschließenden Kernmissstand, sondern nur von den Fakten ausgegangen werden, die aktuell zum Entscheidungszeitpunkt bekannt waren. Jeder kann sich vorstellen, wie kompliziert es für die Polizei- und Rettungskräfte war, sich einen Überblick in dem großen und verwinkelten Gebäude zu verschaffen und in dieser für alle extrem belastenden Situation die richtigen Entscheidungen zu treffen. Dennoch müssen die entscheidenden Fragen ganz konkret herausgearbeitet und überzeugend beantwortet werden. Und eine dieser besonders bedeutsamen Fragen lautet: Dürfte die Polizei das Öffnen des Raumes 111 bis gegen 13.00 Uhr verschließen?

Nach dem Öffnen und der sachgerechten Beurteilung der neuen Lage hätte spätestens ab 1:45 Uhr (und damit eine Stunde früher als tatsächlich erfolgt) die Versorgung der Verletzten und auch die Evakuierung der Schüler und Lehrer eingeleitet werden müssen.

„Was den Fall des Herrn Li. in der Öffentlichkeit zu dem am intensivsten diskutierten macht, ist die Tatsache, dass hier festum mehr als 90 Minuten tatsächlich über-

Nach der Aufzählung von einigen Details des Einsatzes (unzureichende Kommunikation des Einsatzführers, fehlende Abschirmung des Gebäudes, Aufnahme befriedigender Polizeiführer, erst spät beschaffte der Kommunikationssstrukturen zwischen Polizei und Leiter Rettungs-dienst/Feuerwehrrerst 2 Stunden (!) nach seinem Eintreffen ab 13.30/13.45 Uhr) kam die Kom-

Nach Auffassung der Kommission verteilte der Einsatz nicht rechtswidrig, insbesondere war - angesichts der anfänglich unklaren Situation - das Ermessen der Polizeizeitbeamten nicht so reduziert, dass sich das sofortige Einschreiten durch die Schutzpolizisten als einzig rechtlich zulässige Maßnahme dargestellt und jedes weitere Zutreten deshalb rechtswidrig gewesen wäre." (S. 291) In verständlichem Deutsch: Wegen der unklaren Situation am Anfang durfte gewartet werden. Mit dem Öffnen der Räume 11.11 bis gegen 13.00 Uhr? Bis 12.45 Uhr mit dem Beginn der notärztlichen Versorgung des Lehrers Lt.? Und bis 14.48 Uhr mit dem Beginn der Evaluierung von ca. 180 Schülern und Lehrern, die sich noch im Schulgebäude befanden hatten?

5. Zu welchem Gesamtergebnis bei der Bewertung des Polizei- und Rettungseinsatzes kam die Kommission?

lebt hat. Und nicht nur dies: Er hat sich in dieser Zeit auch, laut Hilfe rufend, aus dem Klasserraum, in dem er angeschlossen wurde, anderthalb Stockwerke nach unten geschleppt und dennoch auf das Ansprechen durch die ihn dann versorgende Notärztin klar reagiert, bis er dann im Rahmen der notärztlichen Versorgung kurz darauf verstorben ist. Dem gegenüber wirkte in der Öffentlichkeit die ganz offensichtlich fehlerhafte Angabe der Todeszeit (ca. 10.58 Uhr bis 11.29 benschänzen gab." Wie oft muss man diesen Satz lesen, um ihn halbwegs zu verstehen? Was sagt er eigentlich aus? Soll das die endgültige Bewertung der Kommission zum Polizei- und Rettungseinsatz sein?

Zunächst werden im Bericht eine Reihe von Begleitumständen genannt, "aus denen Lehren zu ziehen sind" (S. 349 - 352): Öffentlichlich bestehende Erziehungsschritte in der Familie, fehlender Zugang der Lehrer zum Schüler Steinhäuser, Oberflächlichkeit und Gedankenlosigkeit des Schützungsverens und der Ordnungsbehörde, schlechende Entlassung und Wertverschlebung in der Gesellschaft und Verbreitung Gewalt verheerlicherer Filme und PC-Spiele.

Die Linie der Verharmlosung von Rechtsverstößen wird auch bei diesem Punkt überaus deutlich. "Dass sich dabei (bei der sofortigen Beendigung der Schutzei) Widersprüche zu den gesetzlichen Regelungen ergeben, ist unvermeidlich, da das Verhalten insgesamt sich eben am Gesetz orientiert hat" (S. 309). Nun folgt eine Bewertung, die zwar vordergründig der weiteren Relativierung diene, aber andererseits indirekt eine mitverursachende Rolle feststellt und daher auch Konsequenzen erfordert: "Entgegen anderen Maßnahmen des Guttenberg-Gymnasiums von 04.10 bzw. 05.10.2001 nicht den allein entscheidenden Auslöser oder gar den Grund für die am 26.04.2002 begangene Tat." Ist die Feststellung, dass mit dem rechtswidrigen Schulausschluss zumindest ein entscheidender Auslöser bzw. ursachlich Faktor vorliegen hat, nicht schon ausreichend, um entsprechende Konsequenzen zu ergreifen? Nach alledem handelte es sich also bezüglich der angegebenen Freiwilligkeit des Schulabganges nicht um ein Missverständnis zwischen Schulleiterin und Schüler, sondern um eine wahrheitswidrige Aussage.

6. Welche Position vertritt die Kommission zum komplex der Ursachen und begünstigenden Bedingungen des Massakers?

An dieser Stelle ist insbesondere nach den Wirkungen des Verweises von der Schule zu fragen, den die Direktorin des Guttenberg-Gymnasiums am 04.10.2001 ausgesprochen hat. Hat er eine Rolle für den Tatentschluss gespielt? Doch hat: Würde Steinhäuser vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen oder hat er sich freiwillig entschrieben, sein Gymnasium zu verlassen? "Ein Ausschluss von der Schule (so ihre Aussage in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 30.04.2002) wäre ihr als Schülerin im Rahmen eines solchen Gesprächs auch gar nicht möglich gewesen. Sie habe Robert Steinhäuser im besagten Gespräch lediglich einen solchen Schritt aufgezeigt. Dieser habe sich dann für den freiwilligen Schulabgang entschieden" (S. 304). Weiter heißt es im Bericht: "Diese Vernehmung des Vorganges wird von keinem der befragten Zeugen geleit und ergibt sich auch nicht aus den vorliegenden Unterlagen. Nach allen ausgewerteten Erhebungen hat jederfall Robert Steinhäuser die gegen ihn verhängte Maßnahme als endgültigen Ausschluss vom Guttenberg-Gymnasium mit der Chance der Fortsetzung seiner Schullaufbahn an anderer Stelle verstanden."

Die Linie der Verharmlosung von Rechtsverstößen wird auch bei diesem Punkt überaus deutlich. "Dass sich dabei (bei der sofortigen Beendigung der Schutzei) Widersprüche zu den gesetzlichen Regelungen ergeben, ist unvermeidlich, da das Verhalten insgesamt sich eben am Gesetz orientiert hat" (S. 309). Nun folgt eine Bewertung, die zwar vordergründig der weiteren Relativierung diene, aber andererseits indirekt eine mitverursachende Rolle feststellt und daher auch Konsequenzen zu ergreifen? Nach alledem handelte es sich also bezüglich der angegebenen Freiwilligkeit des Schulabganges nicht doch ein die Tat auslösender und damit mitverursachender Faktor gegeben war.

Wenn die Kommission schon zu einer solchen Bewertung gelangt ist, hätte sie den in ihr versammelten Arbeits- und Verwaltungswirtschaftlichen Sachverständigen auch zur Beantwortung der Frage nutzen können, ob die Direktorin rechtmäßig gehandelt hat und ob im Falle der Rechtswidrigkeit des Schulabganges nicht doch ein die Tat auslösender und damit mitverursachender Faktor gegeben war.

6. Welche Position vertritt die Kommission zum komplex der Ursachen und begünstigenden Bedingungen des Massakers?

Erwin Quambusch umfassend beantwortet, wurden sie inzwischen durch Prof. Dr. Da die Kommission diesen Fragen trotz ihrer hochrangigen Besetzung ausgewichen ist, würden sie inzwischen durch Prof. Dr.

let. In seinem Aufsatz unter dem Titel "Die verwaltungsrechtliche Seite des Erfurter Schlimworts" wies er nachdrücklich auf die bestehenden Zusammenhänge hin: "Dem Schüler war in der erwähnten Besprechung mitgeteilt worden, er müsse die Schule verlassen. Diese Mitteilung war geeignet, den Schüler unter einen psychischen Zwang zu setzen. Der Ablauf des Geschehens legt deshalb die Vermutung nahe, dass der vom Gutenbergs-Gymnasium initiierte Schulabgang von dem Schüler als Unrecht erlebt wurde. Solange diese Vermutung nicht verworfen werden kann, müssen die destruktiven Kräfte, die seitens des Schülers entwickelt oder verstärkt wurden, auch im Zusammenhang mit den Bedingungen des Schulabgangs gesehen werden. Folglich kann nicht der Frage ausweichen werden, ob der von der Schule eingeleitete Abgang rechtsfehlerhaft betrieben wurde. Ist gegen geltendes Recht verstoßen worden, so muss sich die Frage anschließen, ob die von dem Schüler begangenen Verbrechen auch auf Dienstvergehen der beteiligten Amtsträger zurückzuführen sind" (S. 623).

Die destruktiven Einstellungen von Steinhäuser hatten sich aber nicht erst zum Zeitpunkt des Schulausschusses entwickelt, sondern waren spätestens seit März 2000 vorhanden. Zu einem Ereignis aus diesem Monat enthielt der Bericht im Abschnitt Vorgeschichte und Tatvorbereitung folgende Einträge (S. 13): "Teilnahme des RS an einer Klassenfahrt nach Pezow, Begleitende Lehrer: H. und L. An einem Abend wurde RS (trotz Rauch- und Alkoholverbot) mit Havanna im Mundwinkel, einer kleinen Flasche Whiskey und Steinson auf dem Kopf mit dem Klassenkameraden und Freund C im Bett sitzend von Lehrer L. angepöbeln. Dabei tritt er dann in den dythater Weise dem Lehrer L. entgegen und schließt spielerisch mit seinen Fingern aus der Hütte auf ihn mit den Worten, 'det-det-det-det... Dich erdige ich', Dafür sollen RS von der Lehrern einen schriftlichen Verweis bekommen haben. Dieser liegt in o. Schulte allerdings nicht vor."

Warum sind keine Unterlagen darüber vorhanden? Warum wurde der zu diesem Zeitpunkt noch minderjährige Schüler nicht sofort nachhause geschickt und warum wurden seine Eltern nicht informiert? Was hat ein Schüler, der seine Lehrern demonstrativ bedroht, an einem Gymnasium zu suchen? Was müssen sich Lehrer heute alles bieten lassen? Müssten sie das wirklich? Werden sie bei ihrem Einsatz gegen Disziplin- und Rechtsverletzungen einzelner Schüler von den Schulleitern unterstützt? Oder verzichten nicht viele Schulleiter nur deshalb auf eine Stranzzeige bei der Polizei, damit "ihre Schule" nicht in einen schlechten Ruf kommt (wie offenbar die Leiterin des Gutenbergs-Gymnasiums nach der Krankenschwesterfalschung unmittelbar vor dem Schulverweis)?

Beide Lehrer, die an der Klassenfahrt im März 2000 teilgenommen hatten, waren - wie ich grausame Symbolik - auch vom

Massaker zwei Jahre später besonders betroffen: Herr L. als Opfer, dem sein späteres Schicksal schon vor Augen geführt worden war, und Herr H., der sich trotz seines mütigen Einsatzes, abfällige Bemerkungen und Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit durch die Schulleitern gefallen lassen musste. Allein dieses Verhalten wäre schon Grund genug für interne Untersuchungen des Schulamtes und entsprechende Konsequenzen. Hinzu kommen aber noch offensichtliche Rechtsverletzungen beim Schulverweis und ihre nach dem Ermittlungsergebnis festzustellende weitere wahrheitswidrige Aussage, Herr H. habe bei seinem Eintreffen im Schulsekretariat nichts vom Einsperren des Täters gesagt.

Auffällig und bezeichnend ist, dass sowohl die Schulleitern als auch der Einsatzleiter der Polizei zum im Grunde gleichen Sachverhalt Erinnerungslücken haben.

Der Schulleiter in wird beim Namen Steinhäuser, der im Gespräch zwischen Lehrer H. und zwei weiteren Lehrerinnen im Sekretariat aufgetaucht war, blickartig klar geworden sein, dass es sich um einen Raucher handelt, der rechtlich zweifelhaften Schularswehr gefordert hat und sie allein dafür verantwortlich ist, so dass sie, um von sich abzulenken, erst einmal den Überbringer der Nachricht öffentlich und glaubwürdig machen wollte (obwohl unlogisch, weil die Fakten ja nach dem Ereignis nicht mehr zu bestreiten waren, hat sie sich aber dadurch zunächst Entlastung verschafft und Öffentlichkeit, Polizei, Staatsanwaltschaft und Kommission über Monate und Jahre mit dieser Vernebelungstaktik "beschäftigt"). Und dem Einsatzleiter wird wohl noch während des Einsatzes bewusst gewesen sein, dass rechtliche Konsequenzen für ihn, die Landespolizei und das Land Thüringen drohen, wenn er bestätigt, bereits gegen 11.30 Uhr über die Festsetzung des Täters informiert worden zu sein.

Zum Komplex der Ursachen und begünstigenden Bedingungen des Massakers gehören aber auch die äußerst mangelhafte Lerninszenierung des Täters, die unmittelbar zum Schulverwasgen geführt hat und die infolge jahrelanger Frustration auch bestimmd war für Hass und Rache sucht gegenüber den Lehrern sowie die Frage, was ein solcher Schüler überhaupt an einem Gymnasium zu suchen hat.

Steinhäuser hatte sich Mitte Juni 1999 einer freiwilligen Realschulpflichtprüfung unterzogen, diese aber abgebrochen. "Bis dahin hat er bei der Prüfung in Deutsch die Note 4, in Mathematik die Note 6 und in Englisch die Note 5 erreicht. Zur letzten Prüfung tritt er nicht mehr an." (S. 13) Ende der 11. Klasse gab es einen Eintrag im Schülerdossier: "Beratungsgespräch über Schullaufbahn mit Robert und Mutter. Nachweis einer über sechsständigen Mindestdauer ohne Konsequenzen der Eltern." (S. 14) Obwohl offensichtlich war, dass das Abitur nicht erfolgreich würde abgelegt werden

Die Politik hat reagiert: Ab 2004 müssen an allen Gymnasien in Deutschland Realschulpflichtungen abgelegt werden. Hatte aber diese Pflicht schon (bzw. noch) 1999 bestanden, wäre der weitere Besuch des Gymnasiums für Steinhäuser nach den tatsächlichen gezeigten Prüfungsleistungen nicht möglich gewesen und 17 Menschen würden noch leben!

Es ist daran zu erinnern, dass es diese Pflichtprüfung an allen Erweiteren Oberschulen (EOS) in der DDR, von Rostock bis Suhl und von Magdeburg bis Frankfurt/Oder, schon seit 1969 (!) gegeben hatte. Wer sie nicht bestand oder wer nur schwache Leistungen nachwies, musste die EOS verlassen. Immerhin erwanden diese Schüler ohne Schulwechsel in fast allen Fällen den Realschulabschluss. Ein "Durchschleppen von Fall zu Fall" von der Selbstbild sich so gravierend wie im vorliegenden Fall vom realen Leistungsvermögen unterschied, war nicht möglich.

Insofern gibt es also auch eine Mitverantwortung der Politik; der 1990 gewählten Bundesregierung, der thüringischen Landesregierung und der Kultusministerkonferenz, die sich kurz nach der Wiedervereinigung eifertig daran machten, das Bildungswesen der DDR zu zerschlagen und diesem modernen System die rückständigen Strukturen der alten Bundesrepublik zu übertragen. Real-schulieren und Gymnasialen überzustützen.

Zur DDR-Praxis der Kriminalitätsbekämpfung gehörte auch die Verpflichtung der Polizei, der Staatsanwälte und der Gerichte die Ermittlungen zu unterstützen.

Zur Frage nach Verantwortlichkeiten und Konsequenzen

den können, wurde die Erlaubnis erteilt, die 1. Klasse wiederholen zu dürfen.

Darlehen

für Beamte, Angestellte und Arbeiter des o. B.

Zum Beispiel für:

- Abbsung teurer Allicredite

- Ausgleich des Girokontos

- Hypothekendarlehen

- Umschuldungen

- Barauszahlung

Zinssicherheit zu guten Konditionen

Lange Laufzeiten - niedrige Raten

Vertrauensvolle zügige Abwicklung

IM & KA GmbH

48145 Münster

Warendorfer Straße 57

☎ 0251-3 74 04 91

☎ 0251-3 74 04 92

☎ Hotline: 0173 90 22 187

① <http://www.imundka.de>

☐ service@imundka.de

Buchbesprechungen

■ Falsche Stalking-Opfer?

Das Falsche-Opfer-Syndrom in Fällen von Stalking, von Julia Bättermann, 1. Auflage 2005, 146 Seiten kart., Euro 16,90 im Verlag für Polizeiwissenschaft Frankfurt a.M., ISBN 3-935979-62-2

Die Autorin untersucht das Phänomen falscher Stalking-Opfer und insbesondere die Frage, welche Erkenntnisse hierzu bereits vorliegen. Dazu gehört die Untersuchung der Fragen, wie häufig vorgebliche Stalking-Opfer bisher in Erscheinung treten und auf welche Weise man sie erkennt. Hieran knüpft die Frage, wie man bei Fällen dieser Art vorgeht und welche Erklärungen sich dafür anbieten, dass in jüngster Zeit vermehrt vorgebliche Stalking-Opfer auftreten.

■ Das Engelsgesicht

Die Geschichte eines Mafiallagers aus Deutschland von Andreas Ulrich 1. Auflage 2005 in Leinen, Deutsche Verlagsanstalt München, ISBN 3-421-05899-7, € 19,90

Wer als Kriminalist dieses Buch in die Hand nimmt, der legt es nicht mehr freiwillig wie sich in Deutschland die Organisierte Kriminalität der kalabrischen Mafia et al.

Das Buch zeigt deutlich auf, dass Organisierte Kriminalität in Italien eine feste Größe geworden ist. Wir erkennen es nur häufig nicht. Vielleicht hilft uns „Das Engelsgesicht“ dabei.

Die Veröffentlichung bietet eine detaillierte Untersuchung der aufgeworfenern Fragen und verdeutlicht die Thematik anhand von Beispielen aus der Beratungspraxis. Es ist das Ziel dieser Veröffentlichung, für das Vorkommen und die Ausprägungen des Falschen-Opfer-Syndroms zu sensibilisieren. Die Veröffentlichung eines Mafiallagers aus Deutschland von Andreas Ulrich 1. Auflage 2005 in Leinen, Deutsche Verlagsanstalt München, ISBN 3-421-05899-7, € 19,90

richte, nicht nur die unmittelbar zur Straftat gehörenden Tatumsstände aufzudecken und zu untersuchen, sondern in den Umfang der Ermittlungen auch die Ursachen einzubeziehnen, für ihre Beteiligung zu sorgen und gegen festgestellte Rechtsverletzungen konsequent vorzugehen (vgl. insbesondere §§ 101, 19 StPO der DDR). Die Polizeibehörden sind heute generell nicht verpflichtet (in Ostdeutschland seit nicht verjährten) die Ermittlungen auf die Feststellung von Ursachen und Bedingungen der Straftat auszuweihen. In den einschlägigen Bestimmungen ist nur die Rede davon, „Strafaten“ und „den Sachverhalt zu erforschen“, nicht nur die Sachverhalt, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“ und die Ermittlungen „auch auf die Umstände zu erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind“ (§ 160 StPO). Auch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte tragen dafür keine Verantwortung. In einem Kommentar zur StPO wird z. B. sogar von einer „Kollision zwischen Strafverfolgung und Präventivmaßnahmen“ ausgegangen: „Die StA ist nur Strafverfolgungsorgan (§ 141 Gerichtsverfassungsgesetz), also für Präventivmaßnahmen nicht zuständig.“

Insofern gibt es also in Deutschland trotz vieler Gremien und Projekte, die neben der Strafverfolgung betreiben werden, keine ursachenorientierte und mit dem konkreten Strafverfahren verbundene Prävention. Ursachen von Straftaten werden nicht aufgedeckt und gegen Rechtsverletzungen von Straftaten sind wird Kommission bestätigt dies eindeutig. Bleiben jedoch Ursachen und Bedingungen

gleich die berechtigten Fragen der Angehörigen der Opfer überzeugend beantwortet. Nur auf dieser Grundlage können die auf allen Ebenen und auf vielen Gebieten notwendigen Konsequenzen des Massakers umfänglich herausgearbeitet und umgesetzt werden. Und erst dann werden auch die Angehörigen der Opfer wirklich mehr Ruhe finden können. Fußnoten: 1 Kriminalistik, Heft 10/2004, S. 622 - 628 2 § 101 Umfang der Ermittlungen (1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung alsbald und unverzüglich aufgenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln. (2) Sie haben als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in de- und entlastender Hinsicht aufzuklären. Dazu sind die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern. § 19 Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten (1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. ... (2) Das Gericht hat durch begründeten Beschluss (Kritik zu oben, wenn es Gesetzverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftskörper, Betriebe und andere Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen feststellt. Mit der Gefährlichkeit ist auch die Beteiligung solcher Umstände zu verfahren, die im Strafverfahren als Ursache oder Bedingungen von Straftaten festgestell wurden. ... (3) ... (4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hat der Staatsanwalt bei Gesetzverletzungen (§ 31 Staatsanwaltschaftsgesetz) einzuleiten. 3 Strafprozessordnung, Beck'sche Kurzkommentare, 71. Auflage, München 1999, Nr. 17 zum § 163, S. 667. 4 Neues Deutschland vom 11.05.2004.